

Kunsttherapeutisches Kur- und Seminarhaus Sophiengrund e.V.

Satzung

Präambel

Das Kunsttherapeutische Kur- und Seminarhaus Sophiengrund als gemeinnütziger e.V. macht sich zur Aufgabe, Menschen in besonderen Lebenslagen durch gezielte medizinisch therapeutische Unterstützung, Wege in ein erfülltes, freudiges Leben zu ermöglichen.

Ausgehend von einem ganzheitlichen Menschenbild, welches sich in einer harmonischen Einheit von Geist, Körper und Seele sowie durch die Grundannahme eines ursprünglichen Mensch - Tier - Natur Kontinuums ausdrückt, wird dieses Beziehungskonstrukt die Basis unseres präventivtherapeutischen Kur- Konzeptes bilden.

Einander liebevoll begegnen, wahrnehmen und voller Achtung die Großartigkeit des Einzelnen anerkennend, steht der Mensch im Mittelpunkt mit seinen ganz individuellen Lebens- und Beziehungssituationen. Kompetente medizinisch- therapeutische Begleitung, welche sich an ganzheitlichen, anthroposophischen und homöopathischen Heilverfahren orientiert, sowie Angestellte aus den verschiedenen Bereichen in Haus, Hof und Garten wollen Menschen in schwierigen Lebenssituationen mit Herz und Tat zur Seite stehen und sie unterstützen, wieder in ihre Balance zu finden. Wanderungen, Massagen, Bäder, wald- und kräuterpädagogische Elemente, pferde- und eselgestützte Interventionen und Therapien am angegliederten Concettohof® werden die Grundlage für dieses Anliegen bilden.

In der prozessorientierten Arbeit mit unseren Tieren dienen diese sowohl als Bindeglied als auch als Indikator. Im Mittelpunkt steht die Stärkung der Selbstwirksamkeit des Klienten innerhalb seines Gesundungs- Prozesses. Durch freudig geführte und freie Interventionen und das Ansprechen aller zur Verfügung stehenden Sinne kann der Mensch in verbundener Weise befähigt werden, destruktive Muster aufzubrechen und neue Handlungsstrategien zu entwickeln. Wir arbeiten Klienten zentriert und lösungsorientiert in der Gegenwart.

Für die Erreichung dieses Gemeinwohl- Zieles sollen Mittel beschafft werden, die es ermöglichen, Gebäude und Startkapital für die Unterhaltung der im Vereinszweck (§ 2 Abs (3)) benannten gemeinnützigen Unternehmungen zu beschaffen. Das Vereinskapital soll (innerhalb der nächsten 10 Jahre) auf 50.000,- € anwachsen. Demnach wird angestrebt, einen jährlichen Überschuss von 5.000,- € zu erwirtschaften. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das gesamte Eigenkapital im Besitz des Vereins verbleibt, insbesondere Haus- und Grundbesitz. Langfristig wird die Umwandlung des Vereins in eine Stiftung angestrebt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„**Kunsttherapeutisches Kur- und Seminarhaus Sophiengrund**“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 08396 Waldenburg, Mittelstadt

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Unterstützung einer neuen eindeutigen Mensch/Tierbeziehung durch tiergestützte Intervention.
- b) die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des öffentlichen Gesundheitswesens, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen sowie
- c) die Mittelbeschaffung i.S.d. § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des vorgenannten Zwecks.

(3) Daneben kann der Verein die in Absatz (2) genannten Zwecke der Förderung auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch

- a) Unterhaltung des Kunsttherapeutischen Kur- und Seminarhauses Sophiengrund
- b) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
- c) Unterhaltung einer Schule im Bedarfsfall

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und im gleichen Maße verwirklicht werden.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen des Vereins besteht nicht.

(8) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Der Verein kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung der Aufnahmegebühr wirksam.
4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Kunsttherapeutischen Kur- und Seminarhauses Sophiengrund in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Kunsttherapeutischen Kur- und Seminarhaus Sophiengrund aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Kunsttherapeutischen Kur- und Seminarhauses Sophiengrund zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Kunsttherapeutischen Kur- und Seminarhauses Sophiengrund durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr in Höhe des Jahresbeitrages zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen jährlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Jahresbeitrages für Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter sowie dem Schatzmeister.
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des ersten Stellvertreters.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Auflösung des Vereins,
- c) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.

2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

7. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der

abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

8. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 10 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen,

Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Heilpädagogisch-Künstlerisches Therapeutikum Chemnitz e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11 Vereinsvermögen

- (1) Das dem Verein zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung seines Vereinszwecks zugewendete Vereinsvermögen besteht aus einer Erstausrüstung von 300,- €.
- (2) Das Vereinsvermögen ist nach Erreichen einer Summe von 50.000,- € in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Das Vereinsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

§ 12 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Vereinsvermögens und die Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Vereinszwecks zu verwenden. Steuerrechtlich zulässige Rücklagen können gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen oder dem ungeschmälert zu erhaltenden Vermögen zugeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

(2) Dem Vereinsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs dem Verein bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Vereinszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.08.2018